

Was Frau und Mann bei einer Eheschließung beachten sollten:

Verliebt, verlobt, verheiratet

Die Ehe ist – wenig romantisch – gesetzlich genau geregelt. Auf was sollten Frau und Mann achten? Wir sprachen darüber mit Eherecht-Experten Rechtsanwalt Dr. Michael Witt.

Welche Rechtsfolgen hat eine Eheschließung?

An die Eheschließung knüpfen sich eine Reihe von gesetzlichen Wirkungen. Diese umfassen das Ehenamensrecht, die Vorgabe über die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Unterhaltsrecht, die Schlüsselgewalt, den Anspruch auf Wohnungsschutz und die Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb. § 89 ABGB legt fest, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehe grundsätzlich für beide Ehegatten gleich sind. Die rein vermögensrechtlichen Beziehungen werden im Ehegüterrecht geregelt.

Kann man diese Rechtsfolgen durch einen Ehevertrag ausschließen?

Die ehelichen Rechte und Pflichten unterliegen nur bedingt der Dispositionsfreiheit, d.h. der vertraglichen Regelung durch die Eheleute. So kann kraft gesetzlicher Anordnung in § 94 Abs 3 ABGB auf den Unterhaltsanspruch an sich im Vorhinein nicht verzichtet werden. Die Verpflichtung zur anständigen Begegnung wird von der Rechtssprechung milieubedingt, d.h. aus dem Blickwinkel des gesellschaftlichen Umfeldes, beurteilt. Die Ausübung von Gewalt und die Zufügung von körperlichem oder seelischem Leid sind aber jedenfalls ver-

boten. Auch der völlige Ausschluss der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Treuepflicht oder der Pflicht zur Bestandsleistung wird als unzulässig beurteilt.

Was kann man dann in einem Ehevertrag regeln?

Beispielsweise kann man die Aufteilung ehelicher Ersparnisse, d.h. des Zugewinns während der Ehe, vorab in einem Ehevertrag regeln, dies ist oft ein großer und vor allem teurer Streitpunkt bei Auflösung der Ehe. Auch wenn im Vorhinein nicht auf ehelichen Unterhalt oder die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens völlig verzichtet werden kann, sind Regelungen dazu in einem Ehevertrag anzuraten.

Zum einen hat das Gericht bei seiner Entscheidung – wenn trotzdem gestritten wird – den Inhalt der Vereinbarung und die Gründe, die zu ihrem Abschluss geführt haben, zu berücksichtigen, zum anderen kann eine solche Vereinbarung auch dadurch wirksam werden, dass beide Parteien sich daran halten bzw. die Frist zur gerichtlichen Regelung ungenutzt verstreichen lassen.

Was unterliegt nicht der nachehelichen Aufteilung?

Der Aufteilung soll nur Vermögen unterliegen, das während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erworben wurde. Daher unterliegt nicht der Aufteilung, was in der vorehelichen Lebensgemeinschaft erworben wurde oder ab Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, auch wenn die Ehe noch formell aufrecht war. Nicht aufzuteilen sind Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, die er geerbt hat oder die ihm ein anderer geschenkt hat.

Empfehlen Sie den Abschluss eines Ehevertrages?

Jedenfalls! Allerdings sollte zuvor wie auch vor Eingehen des Verlöbnisses oder der Eheschließung – die Beratung eines auf Familienrecht spezialisierten Rechtsanwaltes in Anspruch genommen werden. Eine solche Beratung dient der Information über die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die durch die Eheschließung ausgelöst werden, welche Rechtsfolgen allenfalls durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen oder abgeändert werden können.



Dr. Michael Witt rät zu einem „Ehe-Check“ vor der Heirat, damit eine mögliche Trennung dann nicht zu teuer wird. Kontakt: michael.witt@wittavocat.at

FOTOS: Z.V.G., BILDERBOX

